

E n t s c h e i d u n g s b e s p r e c h u n g

Garantenstellung und Garantenpflicht des Werkstattleiters eines Transportunternehmens

Zur Garantenstellung und Garantenpflicht des Mitarbeiters einer Kfz-Werkstatt in Bezug auf Gefahren, die aus technischen Mängeln eines seiner Kontrolle unterliegenden Fahrzeugs bei dessen Betrieb erwachsen (im Anschluss an BGHSt 47, 224, amtlicher Leitsatz).

StGB §§ 222, 13

BGH, Beschl. v. 6.3.2008 – 4 StR 669/07 (LG Detmold)¹

I. Einleitung

Der Entscheidung liegt die strafrechtliche Aufarbeitung eines Verkehrsunfalls mit tödlichem Ausgang zugrunde, der sich im Juni 2004 unter Beteiligung eines deutschen Lkw im niederländischen Kerkrade ereignete. Der Fall wirft schwierige Fragen der Dogmatik des Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikts auf, die vom erkennenden *Senat* allerdings nicht erschöpfend behandelt und nicht immer zutreffend beantwortet werden.

II. Sachverhalt

A war als weisungsbefugter Leiter der Werkstatt eines Transportunternehmens für die Durchführung von Wartungsarbeiten und kleineren Reparaturen an den 57 Lkw der Firmen-Gruppe zuständig. Er verfügte nicht über eine Berufsausbildung im Kfz-Bereich, besaß jedoch die erforderlichen Grundkenntnisse für die in der Werkstatt anfallenden Arbeiten. War eine Reparatur in der betriebseigenen Werkstatt nicht durchzuführen, veranlasste er – gegebenenfalls nach Rücksprache mit B, dem Juniorchef der Firma – eine Reparatur in einer Fachwerkstatt.

Seit längerem waren an dem von dem erfahrenen Lkw-Fahrer F geführten Sattelschlepper Bremsprobleme aufgetreten, über die F sowohl A als auch B informiert hatte. Durch einen Defekt der automatischen Einstellvorrichtung an der rechten Vorderradbremse der Zugmaschine kam es beim Bremsen zu einem Schrägziehen des Gespanns. F betätigte deshalb regelmäßig nur die Handbremse, die ausschließlich auf die Hinterräder der Zugmaschine und die Bremsen am Auflieger wirkte. Die starke Beanspruchung der Hinterradbremse führte allerdings dazu, dass deren Bremsbeläge bereits zwei Monate nach der letzten Erneuerung fast vollständig verschlissen und zum Teil gebrochen waren, so dass von ihnen keine Bremswirkung mehr ausging. Nachdem sich die Bremsprobleme verstärkten, brachte F am Freitag, den 18. Juni 2004 beim Abstellen des Fahrzeugs einen schriftlichen Hinweis auf die fehlerhaften Bremsen an. Da die firmeneigene Werkstatt nicht über einen eigenen Bremsprüfstand verfügte, führte A am darauf folgenden Tag – wie in solchen Fällen üblich – eine Probeprobung durch, bei welcher der Sattel-

schlepper ruckartig zur Seite zog und es ihm nur mit Mühe gelang, das Fahrzeug zu halten. A ging davon aus, dass die dramatische Verstärkung der Bremsprobleme, die für ihn einen Einsatz des Fahrzeugs in der kommenden Woche ausschloss, auf den Defekt der Vorderradbremse zurückzuführen war; eine zusätzliche Sichtkontrolle der Hinterradbremse, die ihm deren Schadhaftheit offenbart hätte, unterließ er. Er suchte jedoch den B in dessen Büro auf und berichtete ihm von den wieder aufgetretenen Bremsproblemen. Er habe eine Probefahrt gemacht und dabei festgestellt, dass das Fahrzeug nicht mehr beherrschbar sei, so dass F damit nicht mehr fahren könne, wenn nicht zunächst die Einsteller der Vorderradbremse repariert würden. B entgegnete, die Einsteller seien schon bestellt und könnten am nächsten Wochenende eingebaut werden; bis dahin solle F das Fahrzeug weiter benutzen. Er vertraute darauf, dass F mit seiner Routine das Fahrzeug schon beherrschen werde; wegen der aufgetretenen Mängel umzudisponieren, kam ihm nicht in den Sinn. A unternahm nichts, um B umzustimmen, teilte F jedoch noch am selben Tag mit, dass die Einsteller bestellt seien. In der folgenden Woche war F an allen Tagen mit dem Fahrzeug unterwegs. Am Freitag dem 25. Juni 2004 verlor er infolge eines vollständigen Versagens der Bremsen auf abschüssiger Straße im niederländischen Kerkrade die Kontrolle über das Fahrzeug und fuhr ungebremst in einen Supermarkt; dabei kamen sowohl F als auch zwei Personen in dem Supermarkt ums Leben. Zum Zeitpunkt des Unfalls waren neben der rechten Vorderradbremse und den Bremsen an der Hinterachse der Zugmaschine auch die Bremsen des Aufliegers des Sattelzugs – wahrscheinlich aufgrund eines Lecks in der Druckluftzuleitung – außer Funktion. Hätten die Vorder- und Hinterradbremsen der Zugmaschine einwandfrei gearbeitet, wäre der Unfall trotz des Ausfalls der Aufliegerbremsen zu vermeiden gewesen.

Das Landgericht verurteilte A und B jeweils wegen fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Die hiergegen gerichtete Revision des A, mit der dieser die Verletzung materiellen Rechts rügte, führte zur Aufhebung des landgerichtlichen Urteils, soweit es ihn betraf, und zur Zurückverweisung der Sache durch den hier zu besprechenden Beschluss des 4. *Senats*.² Die Revision des B verwarf der *Senat* mit gesondertem Beschluss vom gleichen Tag als unbegründet.

III. Strafbarkeit des A

1. Abgrenzung von Tun und Unterlassen

Den Ausgangspunkt der Überlegungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des A, für den eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung in drei Fällen gemäß §§ 222, 52 StGB in Betracht kommt, bildet die Frage, ob hierfür an ein aktives Tun oder an ein Unterlassen anzuknüpfen ist. Obwohl Gegenstand der zu besprechenden Entscheidung nur die Revision des A ist, finden sich in diesem Zusammenhang auch den B betreffende Ausführungen: Der *Senat* entnimmt den Erwä-

¹ Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> am 25.7.2008; vgl. auch BGH NJW 2008, 1897 m. Anm. Kühl.

² Die nach der Zurückverweisung zuständige Strafkammer hat das Verfahren mittlerweile gemäß § 153 StPO eingestellt.

gungen des Landgerichts, dass dieses den „Schwerpunkt des Tatvorwurfs“ gegen A – insoweit anders als bei B – in einem Unterlassen gesehen hat. Dem B hatte das Landgericht zur Last gelegt, dass er trotz des konkreten Hinweises durch A auf die mangelnde Beherrschbarkeit des Fahrzeugs nicht die Stilllegung veranlasst, sondern es zugelassen habe, dass F weiter damit gefahren sei (schwerpunktmäßig aktives Tun), für die Strafbarkeit des A hingegen maßgeblich auf die Nichtvornahme der Sichtprüfung der Hinterradbremse sowie darauf abgestellt, dass dieser den B nur unvollständig informiert und nicht nachdrücklich genug auf die Bremsmängel hingewiesen habe (schwerpunktmäßig Unterlassen).

Die Billigung der landgerichtlichen Bewertung durch den Senat verdient im Ergebnis Zustimmung, wengleich es hierzu des Rückgriffs auf die in der Rechtsprechung³ und im traditionellen Schrifttum⁴ etablierte „Schwerpunkt“-Formel nicht bedurft hätte. Zum gleichen Ergebnis wäre die inzwischen wohl herrschende Lehre⁵ gelangt, die von einem grundsätzlichen Vorrang des Begehungsdelikts ausgeht. Sie prüft bei mehrdeutigen Verhaltensweisen zunächst, ob das Handeln des Täters nach dem in Rede stehenden Strafgesetz strafbar ist; erst und nur dann, wenn sich bei dieser Prüfung herausstellt, dass *nicht* alle Strafbarkeitsvoraussetzungen gegeben sind, fragt sie weiter danach, ob das Unterlassen alle Delikt voraussetzungen erfüllt.⁶

Für die Beurteilung der Strafbarkeit des B ist danach an die Anordnung der Fortsetzung des Sattelschlepperbetriebs anzuknüpfen; die „Unterlassung“ der umgehenden Wiederherstellung eines verkehrstauglichen Zustands ist hingegen lediglich zur Beschreibung der dem B vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzung („Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“) heranzuziehen und kann nicht dazu führen, dass das Verhalten des B nur bei Vorliegen einer Garantenstellung und nur mit der Milderungsmöglichkeit des § 13 Abs. 2 StGB strafbar wäre. Im Falle des A sind hingegen aktive Verhaltensanteile, die den Tatbestand eines Straf-

gesetzes erfüllen, nicht ersichtlich;⁷ für ihn kommt daher nur eine Strafbarkeit aus Unterlassungsdelikt in Betracht, wobei mit dem Landgericht die Nichtvornahme der Sichtprüfung der Hinterradbremse und die unvollständige bzw. nicht hinreichend nachdrückliche Information des B als mögliche Anknüpfungspunkte zu benennen sind.

2. Garantenstellung und Garantenpflichtverletzung

Im Anschluss wendet sich der Senat – in Abweichung von den in der Lehrbuchliteratur angebotenen Aufbauschemata, die zunächst eine Erörterung der Kausalität empfehlen (dazu sogleich unter 3.)⁸ – der Frage zu, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Unterlassungen eine strafbewehrte Rechtspflicht des A zum Handeln i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB bestand. Dabei ist zwischen dem Bestehen einer Garantenstellung und der hieraus resultierenden Handlungspflicht (Garantenpflicht) zu differenzieren.

Der Senat weist zunächst zutreffend darauf hin, dass die Verantwortung für die Beherrschung der vom verkehrswidrigen Zustand eines Fahrzeugs für andere Verkehrsteilnehmer ausgehenden Gefahren kraft Gesetzes sowohl dem Halter (§ 31 Abs. 2 StVZO) als auch dem Fahrzeugführer (§ 23 Abs. 1, Abs. 2 StVO) obliegt.⁹ Der Halter kann die ihn treffenden Verhaltenspflichten allerdings an eine sachkundige, erwiesenermaßen zuverlässige Hilfsperson delegieren; deren Verantwortlichkeit tritt dann neben diejenige des Halters, welche sich in der Regel auf die Pflicht zur regelmäßigen Überwachung der Hilfsperson beschränkt.¹⁰ Vor diesem Hintergrund geht der Senat im Ansatz zu Recht davon aus, dass A mit der Übernahme der Wartungsaufgaben in der firmeneigenen Kfz-Werkstatt in eine Schutzfunktion gegenüber allen Verkehrsteilnehmern eingetreten ist, die in den durch unzureichende Wartung begründeten Gefahrenbereich der seiner Aufsicht unterliegenden Firmenfahrzeuge geraten. Hierfür kommt es allerdings – anders als ein insoweit missverständlicher Hinweis des Senats auf die „arbeitsvertragliche Übernahme“ der Wartungspflicht vermuten lassen könnte – nicht auf die Rechtswirksamkeit des zugrundeliegenden Arbeitsvertrages, sondern allein darauf an, dass A die ihm zugewie-

³ Vgl. etwa BGHSt 6, 46 (59); BGH NStZ 1999, 607; NStZ 2005, 446 (447).

⁴ Ebert, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2001, S. 173; Stree, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2007, vor § 13 Rn. 158; Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 37. Aufl. 2007, Rn. 700.

⁵ Freund, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2003, Bd. 1, §§ 1-51 StGB, § 13 Rn. 8 ff.; Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 58 II.; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2003, Bd. 2, § 31 Rn. 78 ff.; Rudolphi, in: ders. u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Aufl., 114. Lieferung, Stand: Mai 2008, Vor § 13 Rn. 6 f.; Weigend, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2007, Einleitung §§ 1-31, § 13 Rn. 7; Wohlers, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, Bd. 1, § 13 Rn. 7.

⁶ Vgl. Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2007, § 22 Rn. 10.

⁷ Kühl, NJW 2008, 1899 weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass eine Strafbarkeit des A wegen aktiven Tuns nur in Betracht gekommen wäre, wenn dieser zur qualifizierten Beurteilung der Funktionstüchtigkeit der Bremsen nicht in der Lage gewesen wäre, diese jedoch trotzdem übernommen hätte (sog. *Übernahmefahrlässigkeit*; näher dazu Frister [Fn. 6], § 12 Rn. 10 f.), wofür allerdings vorliegend nichts spricht.

⁸ Vgl. die Aufbauschemata zum fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikt bei Frister (Fn. 6), nach § 22 Rn. 58; Wessels/Beulke (Fn. 4), Rn. 877.

⁹ Vgl. hierzu Heß, in: Jagow/Burmann/ders. (Hrsg.), Straßenverkehrsrecht, 20. Aufl. 2008, § 23 StVO Rn. 4 ff., 34 ff.; König, in: Hentschel (Hrsg.), Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, § 23 StVO Rn. 21 ff., § 31 StVZO Rn. 11.

¹⁰ Vgl. König (Fn. 9), § 23 StVO Rn. 7 f.; allgemein zur Möglichkeit der Delegation von Garantenpflichten Weigend (Fn. 5), § 13 Rn. 60.

sene Aufgabe faktisch übernommen und B im Vertrauen hierauf auf eine eigenhändige Wahrnehmung seiner Pflichten verzichtet hat.¹¹

Der *Senat* geht sodann ohne nähere Begründung davon aus, dass sowohl die Nichtvornahme der Sichtprüfung der Hinterradbremse als auch die unvollständige Information des B durch A garantenpflichtwidrig waren. Dem ist jedoch zu widersprechen: Mit der Bejahung einer (Überwachungs-¹²)Garantenstellung kraft Übernahme ist noch nichts über den exakten Inhalt der den A treffenden Verhaltenspflichten gesagt.¹³ Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang insbesondere der zwischen A und B vorgenommenen Kompetenzverteilung zu: A besaß als Werkstattleiter zwar ein überlegenes Wissen im Hinblick auf den technischen Zustand des betriebseigenen Fuhrparks, verfügte jedoch nur über einen eingeschränkten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Beseitigung der im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellten Mängel. So hatte er zwar kleinere Reparaturen, die ohne Verzögerung des Betriebsablaufes durchführbar waren, in eigener Verantwortung vorzunehmen, war jedoch gehalten, vor größeren, zu einem längeren Ausfall der betroffenen Fahrzeuge führenden Maßnahmen stets die Zustimmung des B einzuholen. Für Fälle der letztgenannten Art beschränkte sich die Garantienpflicht des A mithin auf eine *Information* des B, die diesem ermöglichte, den bei ihm verbliebenen Teil seiner Halterpflicht aus § 31 Abs. 2 StVZO wahrzunehmen – konkret: auf der Grundlage der ihm durch A mitgeteilten Erkenntnisse zur Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeugs über dessen Einsatz zu entscheiden.

Für eine zutreffende Bestimmung der garantenbedingten Verhaltenspflichten des A im vorliegenden Fall ist weiter zu berücksichtigen, dass A bereits durch die von ihm durchgeführte Probefahrt Anhaltspunkte gewonnen hatte, die *zwingend* für eine umgehende Stilllegung des Lkw bis zur Reparatur der Vorderradbremse sprachen. Da § 41 Abs. 1 S. 1 StVZO die Funktionsfähigkeit zweier voneinander unabhängiger Bremssysteme voraussetzt,¹⁴ war die Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeugs unabhängig davon zu verneinen, ob F bei einem Austausch der defekten Hinterradbremse (erneut) in der Lage gewesen wäre, die Defizite der Vorderradbremse für

einen gewissen Zeitraum (vorschriftswidrig) durch den Einsatz der Handbremse zu kompensieren.

Durch die Unterrichtung des B über die bei der Probefahrt aufgetretenen Probleme, die überdies auch mit der gebotenen Ausführlichkeit und Nachdrücklichkeit erfolgte,¹⁵ ist A mithin der auf ihn übergegangenen *Garantenpflicht* vollständig gerecht geworden. Seine gesteigerte Einstandspflicht i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB erstreckte sich demgegenüber weder auf die zusätzliche Sichtkontrolle der Hinterradbremse noch auf den Versuch, den B nach dessen einmal erfolgter Ablehnung von der Notwendigkeit einer Stilllegung zu überzeugen oder die Inbetriebnahme des Fahrzeugs durch Information offizieller Stellen zu verhindern. Insoweit war das Verhalten des A ausschließlich an der in §§ 138, 323c StGB konkretisierten *allgemeinen Solidaritätspflicht* zu messen, aus der sich vorliegend keine strafbewehrte Handlungspflicht ergab.¹⁶

In der Beschränkung des A auf die Versorgung des primär Verantwortlichen B mit den für dessen Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen ergibt sich im Übrigen eine Parallele zu den sog. *Betriebsbeauftragten* des Umweltrechts wie etwa dem Gewässerschutzbeauftragten gemäß §§ 21a ff. WHG. Dessen Aufgaben erschöpfen sich im Wesentlichen in der Kontrolle und Überwachung der Einhaltung von Gewässerschutzstandards durch das betroffene Unternehmen und in der Unterrichtung der Unternehmensleitung über festgestellte Unregelmäßigkeiten (vgl. im Einzelnen § 21b WHG); eigene Befugnisse, Missständen abzuwehren oder Anordnungen zur Abwendung von unbefugten Gewässerverunreinigungen zu treffen, stehen ihm hingegen nicht zu.¹⁷ Während vor diesem Hintergrund Streit darüber besteht, ob der Gewässerschutzbeauftragte eine Garantienstellung im Hinblick auf die Abwendung von Gewässerverunreinigungen

¹¹ So auch die vom *Senat* in Bezug genommene Entscheidung BGHSt 47, 224 (229). Vgl. auch noch Frister (Fn. 6), § 22 Rn. 34; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2004, § 13 Rn. 24 f.; *Wohlers* (Fn. 5), § 13 Rn. 38.

¹² Zur Differenzierung zwischen Beschützer- und Überwachungsgarant vgl. nur *Wessels/Beulke* (Fn. 4), Rn. 716.

¹³ Auf die Bedeutung der Frage nach dem Inhalt der aus der Garantienstellung resultierenden Verhaltenspflicht weisen etwa *Freund*, NStZ 2002, 424; *Stree* (Fn. 4), § 13 Rn. 14 und – speziell für den hier interessierenden Kontext betrieblicher Hierarchien – *Alexander*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten in Unternehmen, 2005, S. 29, hin.

¹⁴ Vgl. dazu etwa BGH VersR 1966, 230; VersR 1972, 872 (funktionsuntüchtige Handbremse).

¹⁵ Wie bereits oben unter II. referiert, teilte A dem B ausweislich der Entscheidungsgründe mit, er habe eine Probefahrt gemacht und dabei festgestellt, dass das Fahrzeug nicht mehr beherrschbar sei, so dass F damit nicht mehr fahren könne, wenn nicht zunächst die Einsteller der Vorderradbremse repariert würden.

¹⁶ Zu denken wäre in diesem Zusammenhang allenfalls an eine Auslösung der allgemeinen Hilfespflicht i.S.v. § 323c StGB durch eine *gemeine Gefahr*, die allerdings entgegen der herrschenden Auffassung nicht bereits bei einer Gefährdung unbestimmter, für die Allgemeinheit repräsentativer Einzeler anzunehmen ist, sondern die – auf größere Gefahrenlagen wie etwa Überschwemmungen, Großbrände oder Unwetter beschränkte – konkrete Gefahr der Schädigung einer Vielzahl unbestimmter Rechtsgutsinhaber voraussetzt (wie hier *Rudolphi/Stein*, in: Rudolphi u.a. [Fn. 5], § 323c Rn. 10; für die h.M. dagegen *Cramer/Lieben*, in: Schönke/Schröder [Fn. 4], § 323c Rn. 8; *Spendel*, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky [Fn. 5], 11. Aufl. 2005, §§ 302a-335a, § 323c Rn. 59). Von letzterem war im vorliegenden Fall jedoch nicht auszugehen.

¹⁷ Vgl. den Überblick bei *Alexander* (Fn. 13), S. 275 ff.

im Sinne des § 324 StGB innehat,¹⁸ wird auch bei Bejahung einer Garantenstellung davon auszugehen sein, dass der Beauftragte der hieraus resultierenden Garantenpflicht durch eine Information der Unternehmensleitung, die diese zu einer Beseitigung bestehender Mängel instand setzt, gerecht wird.¹⁹

3. Kausalität des Unterlassens

Der Senat geht – wie ausgeführt – von einer Garantenpflichtverletzung des A aus und erörtert daher folgerichtig, ob die in Rede stehenden Pflichtverstöße ursächlich für den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges – hier: den Tod des F und der zwei Besucher des Supermarkts – waren.

Die Kausalität des Unterlassungsdelikts wird von der herrschenden Auffassung – ungeachtet des überkommenen Streits um die adäquate Bildung des Kausalitätsbegriffes, der im Wesentlichen in dem Befund gründet, dass von einem Unterlassen anders als vom aktiven Tun keinerlei Kraft ausgeht²⁰ – unter Rückgriff auf die aus der Prüfung des Begehungsdelikts bekannte *conditio-sine-qua-non*-Formel bestimmt, die allerdings für die Prüfung des Unterlassungsdelikts der Umkehrung bedarf: Kausalität des Unterlassens ist danach zu bejahen, wenn die unterlassene Handlung nicht *hinzugedacht* werden kann, ohne dass der eingetretene Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfele – kurz: wenn die unterlassene Handlung den Eintritt des Erfolgs verhindert hätte.²¹

Das Landgericht war davon ausgegangen, dass A bei einer Vornahme der unterbliebenen Sichtprobe der Hinterradbremse deren Schadhaftheit erkannt und im Rahmen eines von ihm festzusetzenden Werkstattstopps für einen Austausch hätte sorgen können (und müssen). Der Senat vermisst in diesem Zusammenhang zunächst Ausführungen zu der Frage, ob A den Defekt an den Hinterradbremsen in der bis zum nächsten vorgesehenen Einsatz der Zugmaschine verbleibenden Zeit hätte beseitigen können, da er nach der vorgenommenen Kompetenzverteilung wohl nur in diesem Fall befugt gewesen wäre, das Fahrzeug eigenverantwortlich, d.h. ohne Rücksprache mit B bis zur Reparatur stillzulegen. Darüber hinaus sei dem Urteil nicht zu entnehmen, ob der Unfall vermieden worden wäre, wenn allein die Bremsbeläge

der Hinterachse vor der nächsten Fahrt ausgetauscht worden wären.²² Für den Fall, dass es nicht in der Macht des A gestanden hätte, von sich aus das Fahrzeug bis zur Durchführung der notwendigen Reparatur stillzulegen, ist schließlich nach Auffassung des Senats nicht dargetan, dass die vom Landgericht vermisste vollständige und nachdrückliche Aufklärung des B über das Ausmaß der bestehenden Bremsmängel an Vorder- und Hinterradbremse diesen zu einer Stilllegung des Fahrzeugs veranlasst hätte – auch die Kausalität der insoweit dem A vorgeworfenen Pflichtwidrigkeit für den tödlichen Verkehrsunfall sei daher nicht ausreichend belegt.

Von den drei Annahmen des Revisionsgerichts zu den durch den Fall aufgeworfenen Kausalitätsproblemen überzeugen nur die ersten beiden: Wirft man – wie das Landgericht – dem A vor, dass dieser bei einer Sichtkontrolle der Hinterradbremse deren Schadhaftheit erkannt und einen Austausch veranlasst hätte, so hätte tatsächlich der Aufklärung bedurft, ob A zur Anordnung des erforderlichen Werkstattstopps befugt gewesen wäre und ob der (isolierte) Austausch der Hinterradbremse trotz des fortbestehenden Mangels der Vorderradbremse und des zusätzlichen Ausfalls der Aufliegerbremsen geeignet gewesen wäre, den Unfall abzuwenden.

Hingegen vermag das dritte Argument des Senats, das (hypothetisch) von einer Zustimmungsbefürftigkeit der Reparatur der Hinterradbremse ausgeht und insoweit eine Prognose der Entscheidung des B vermisst, nicht zu überzeugen. Dies wird unmittelbar deutlich, wenn man sich in die Rolle des Instanzrichters versetzt, an den die Sache durch den BGH zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen wurde: Wie soll dieser mit der von der herrschenden Auffassung vorausgesetzten, „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ feststellen, ob B im Falle eines vollständigen und eindringlichen Hinweises durch A, der auch die Probleme der Hinterradbremse umfasst hätte, eine Stilllegung des betreffenden Fahrzeugs verfügt hätte?²³ Da sich menschliches Entscheidungsverhalten einer eindeutigen Prognose entzieht, wirft der Nachweis diesbezüglicher Kausalität unterlassener Hinweise

¹⁸ Für die Annahme einer Garantenstellung etwa Böse, NStZ 2003, 636 (640); Kuhlen, in: Amelung (Hrsg.), Individuelle Verantwortung und Beteiligungsverhältnisse bei Straftaten in bürokratischen Organisationen des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft, 2000, S. 71 ff. (87 f.); Rudolphi, in: Küper (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner, 1987, S. 863 ff. (878 f.); dagegen Michalke, Umweltstrafsachen, 2. Aufl. 2000, Rn. 79; Steindorf, in: Jähne/Laufhütte/Odersky (Fn. 5), 11. Aufl. 2005, §§ 302a-335a, § 324 Rn. 49.

¹⁹ So auch Böse, NStZ 2003, 636 (639); Kuhlen (Fn. 18), S. 89.

²⁰ Näher dazu Jescheck/Weigend (Fn. 5), § 59 III. 2; Roxin (Fn. 5), § 31 Rn. 37 f., je m.w.N.

²¹ Vgl. zum Vorstehenden etwa Frister (Fn. 6), § 22 Rn. 18 ff.; Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2005, § 18 Rn. 35 ff.; Weigend (Fn. 5), § 13 Rn. 70 ff.; Wessels/Beulke (Fn. 4), Rn. 711; sowie aus der Rechtsprechung BGHSt 6, 1 (2); 37, 106 (126); BGH NStZ 2000, 583.

²² Den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung war insoweit nur zu entnehmen, dass der Unfall bei Funktionstüchtigkeit der Hinter- und Vorderradbremsen zu vermeiden gewesen wäre; vgl. oben unter II.

²³ So auch Altenhain, NStZ 2001, 189 (190 f.) zu der eine vergleichbare Sachverhaltsgestaltung betreffenden Entscheidung BGH NJW 2000, 2754 (Düsseldorfer Blutbank). Dort hatte die stellvertretende Leiterin eines Transfusionszentrums die zuständige Aufsichtsbehörde über lebensgefährliche Hygieneverstöße im Umgang mit Blutkonserven nicht informiert. Der BGH sah die Kausalität dieses Unterlassens für den Tod mehrerer durch verseuchte Blutkonserven infizierter Patienten als nicht ausreichend belegt an, da sich nicht von selbst verstehe, dass die übergeordnete Stelle im Falle einer – denkbaren – Rechtfertigung der Praxis durch den Institutsleiter für Abhilfe gesorgt hätte. Vgl. zu dieser Entscheidung auch Frister (Fn. 6), § 22 Rn. 20, Fn. 29; Puppe, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2005, Bd. 2, § 48 Rn. 13 ff.; Roxin (Fn. 5), § 31 Rn. 64.

oder Informationen nicht nur praktische Probleme auf, sondern ist schon prinzipiell nicht zu erbringen.

Formulieren lassen sich hier allenfalls Wahrscheinlichkeitsaussagen. Mit der *Risikoverminderungslehre*, die entgegen der herrschenden Auffassung die Feststellung ausreichen lässt, dass das gebotene Tun das Risiko des Erfolgseintrittes gemindert hätte, ließe sich daher in den hier in Rede stehenden Fällen eine Zurechnung des Erfolges begründen.²⁴ Diese Theorie ist jedoch – ebenso wie die *Risikoerhöhungslehre* für das Begehungsdelikt – abzulehnen, da sie zu einer mit dem Zweifelssatz unvereinbaren Ausdehnung der strafrechtlichen Erfolgshaftung in den Bereich bloßer Rechtsgutsgefährdung führt.²⁵

Eine Mindermeinung im strafrechtlichen Schrifttum weist demgegenüber zur Lösung des vorstehend skizzierten Problems zutreffend darauf hin, dass die Rechtsordnung grundsätzlich von *rechtmäßigem* Verhalten der Menschen ausgeht und einen Entschluss zur Begehung einer rechtswidrigen Tat erst dann als rechtlich existent ansieht, wenn er tatsächlich betätigt worden ist.²⁶ In Fällen, in denen dem Unterlassenden – wie hier – eine Erfolgsabwendung nur vermittelt durch die eigenverantwortliche Entscheidung eines Dritten möglich wäre, ist daher bei der hypothetischen Beurteilung des Kausalverlaufs stets von einem *rechtmäßigen* Verhalten des Dritten im Falle ausreichender Information auszugehen; die Berufung auf ein möglicherweise *rechtswidriges* Verhalten des Dritten muss dem Unterlassenden hingegen versagt bleiben.²⁷ Obwohl die Kenntnis der Probleme der Vorderradbremse den B nicht davon abgehalten hat, die Gefahr einer Schädigung der Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer hintanzustellen und eine Fortsetzung des Betriebes anzuordnen, war demnach für den Fall einer vollständigen, auch die Schadhaftheit der Hinterradbremse umfassenden Information durch A die einzig *rechtmäßige* Verhaltensvariante, nämlich die Stilllegung des Fahrzeugs bis zur Reparatur der Schäden zu unterstellen. Geht man wie der *Senat* von einer Garantienpflichtwidrigkeit des Unterlassens durch A aus, wäre die Kausalität mithin in diesem Punkt nicht in Zweifel zu ziehen gewesen.

²⁴ Vgl. hierzu etwa *Kahlo*, GA 1987, 66 (77 f.); *Rudolphi* (Fn. 5), Vor § 13 Rn. 16; *Stratenwerth/Kuhlen* (Fn. 11), § 13 Rn. 52 ff.

²⁵ Generell ablehnend für den Bereich des Unterlassungsdelikts etwa *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2003, § 15 Rn. 24; *Freund* (Fn. 5), § 13 Rn. 211; *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1993, Rn. 29/20; *Weigend* (Fn. 5), § 13 Rn. 72.

²⁶ Vgl. *Frister* (Fn. 6), § 9 Rn. 30, § 22 Rn. 20.

²⁷ So im Ergebnis auch *Altenhain*, NStZ 2001, 189 (191); *Jakobs* (Fn. 25), Rn. 29/23; *ders.*, in: Kühne (Hrsg.), Festschrift für Koichi Miyazawa, 1995, S. 419 (423); *Puppe* (Fn. 23), § 48 Rn. 16 ff.; *dies.*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 5), Vor § 13 Rn. 133 f. unter Hinweis auf die Politbüroentscheidung BGHSt 48, 77 (95: „[...] denn das Recht hat von der Befolgung seiner Regeln auszugehen.“); *Roxin* (Fn. 5), § 31 Rn. 64; *Sofos*, Mehrfachkausalität beim Tun und Unterlassen, 1999, S. 263.

4. Objektive Zurechenbarkeit des Erfolges

Aus der Perspektive des *Senats* hätte schließlich der Erörterung bedurft, ob nicht in der Fortsetzung der Fahrten mit dem beschädigten Lkw durch F eine die objektive Zurechenbarkeit des Erfolges ausschließende eigenverantwortliche Selbstgefährdung zu sehen ist. In der Entscheidung findet sich hierzu jedoch kein Wort; vielmehr wird zwischen der Tötung des F und derjenigen der zwei Supermarktkunden nicht unterschieden.²⁸ Für eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs könnte sprechen, dass F die Bremsprobleme des Lkw kannte und als gemäß §§ 23 Abs. 1, Abs. 2 StVO verantwortlicher Fahrzeugführer berechtigt und verpflichtet gewesen wäre, das Ansinnen des B, die Fahrten vorerst ohne Reparatur der Vorderradbremse fortzusetzen, zurückzuweisen.²⁹ Dagegen spricht jedoch, dass der Grund für die Berücksichtigung eigenverantwortlicher Selbstgefährdungen im Rahmen der objektiven Zurechnung letztlich in der durch das Autonomieprinzip vorgezeichneten Anerkennung auch riskanter Lebensstile liegt;³⁰ hiervon im Falle der Befolgung einer (rechtswidrigen) Weisung des Arbeitgebers durch einen abhängig Beschäftigten auszugehen, erscheint fern liegend.

IV. Fazit

Die Entscheidung vermag weder in der Begründung noch im Ergebnis zu überzeugen. Nicht zu folgen ist dem *Senat* in der Bejahung einer Garantienpflichtverletzung des A; vielmehr ist dieser der ihm aus der (faktischen) Übernahme der Beschützergarantenstellung erwachsenden Handlungspflicht durch die Information des B über die bei der Probefahrt festgestellten Bremsprobleme vollständig gerecht geworden. Wenn man jedoch – wie der *Senat* – ein garantienpflichtwidriges Unterlassen des A bejaht, wäre die Kausalität des Unterlassens nicht mit dem Hinweis auf die Ungewissheit der Entscheidung des B nach vollständiger Information infrage zu stellen gewesen. Auch die objektive Zurechenbarkeit wäre dann hinsichtlich aller drei Todesfälle zu bejahen.

Nach der hier vertretenen Lösung wäre A hingegen mangels Vorliegens einer Garantienpflichtverletzung gemäß § 354 Abs. 1 StPO freizusprechen gewesen.

Akad. Rat Dr. Michael Lindemann, Düsseldorf

²⁸ Entsprechende Ausführungen vermisst auch *Kühl*, NJW 2008, 1899.

²⁹ Vgl. *Heß* (Fn. 9), § 23 Rn. 8.

³⁰ Näher hierzu *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988, S. 152; *Frister* (Fn. 6), § 10 Rn. 15; *Jakobs*, ZStW 89 (1977), 1 (30).